

Stellungnahme Daimler AG zu Thermofenstern bei Dieselmotoren – Teil 2:

- Die Kundenzufriedenheit ist uns sehr wichtig, weshalb wir Kundenklagen grundsätzlich ernst nehmen. Allerdings setzen wir uns auch zur Wehr, wenn gegen uns unbegründete Ansprüche geltend gemacht werden.
- Insgesamt werden die Kundenklagen gegen Daimler ganz überwiegend zugunsten des Unternehmens entschieden: **Bisher wurden auf Landgericht-Ebene (LG) 595 Klagen abgewiesen und nur 35 stattgegeben.** Gegen alle diese Urteile haben wir Berufung eingelegt oder werden wir Berufung einlegen.
- Bisher gibt es auf **Oberlandesgericht-Ebene (OLG) 11 Entscheidungen zu unseren Gunsten, keine Entscheidung gegen uns.**
- Unter anderem hat das **OLG Stuttgart** am 30.7.2019 auch **im Hinblick auf den Einsatz von der Funktionalität „Thermofenster“** zu unseren Gunsten **entschieden.** Zu dem Urteil hat das OLG eine Pressemitteilung verfasst, die Sie hier finden: [Link zur Pressemitteilung](#)
- Dort heißt es: *„Im Prozess war unstrittig, dass die Abgasreinigung temperaturabhängig gesteuert wird und nur innerhalb eines nicht näher beschriebenen thermischen Fensters vollständig funktioniert. Zum Schutz des Motors und anderer Bauteile wird die Abgasrückführung unter bestimmten Bedingungen teilweise oder ganz heruntergefahren. Nach Auffassung des Senats lässt das EU-Recht in Art. 5 Abs. 2 VO 2007/715/EG zumindest vertretbar das Verständnis zu, dass im vorliegenden Fall ein solches Thermofenster erlaubt ist.“*
- Auch technische Experten und die zuständigen Behörden erkennen aus unserer Sicht zu Recht an, dass in bestimmten Situationen Emissionsreinigungssysteme wie die Abgasrückführung (AGR) etwa aus Gründen des Motorschutzes temperaturabhängig betrieben werden können und müssen. Dies steht also unserer Meinung ausdrücklich im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben für die Euro-5- und Euro-6-Norm.